

# Nutzungsordnung für mobile digitale Endgeräte am Gymnasium Munster



## (1) Vorwort

Smartphones und andere mobile digitale Endgeräte (Tablets, PDA, Smart Watches etc.) sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und finden immer mehr Einzug in die Institution Schule. Dabei erfüllen sie mittlerweile viel mehr Funktionen als nur Telefonieren, Nachrichten verfassen oder Text- bzw.- Datenverarbeitung. Sie werden unter anderem zu Recherchen, als Terminplaner, zum Fotografieren bzw. Filmen oder für den Austausch von Daten genutzt.

Als Ziel einer zeitgemäßen Schule möchte sich das Gymnasium Munster dieser Entwicklung nicht verschließen, sondern sie konstruktiv in den Unterricht und die Schullandschaft einfließen lassen.

Vielen ist jedoch nicht bewusst, dass eine Vielzahl von Aktionen beim Nutzen eines Smartphones oder anderen mobilen digitalen Endgeräten leicht einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht oder das Kunsturheberrecht darstellen kann und hierbei Straftaten begangen werden können.

Missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder missachtet wird.
- das Recht auf physische und/ oder psychische Unversehrtheit eingeschränkt oder missachtet wird.
- das Recht auf höfliche oder respektvolle Behandlung eingeschränkt oder missachtet wird.
- Bilder, Filmszenen und /oder Audiodateien mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen bloßzustellen oder zu entwürdigen.

Solche Verstöße bzw. Missbräuche können vom Gymnasium Munster nicht toleriert werden. Oberstes Ziel ist immer eine förderliche Lernatmosphäre zu erhalten.

Damit dies an unserer Schule gelingt, haben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer eine Nutzungsordnung vereinbart:

Sie regelt das Mitbringen von mobilen digitalen Endgeräten in das Gymnasium Munster sowie deren Verwendung im Gymnasium Munster bzw. bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Gymnasiums Munster.

## (2) Regelungen

Die Nutzung oben genannter Geräte ist nur unter Einhaltung nachfolgender Regelungen gestattet.

Handys und andere elektronische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden. Während der Unterrichtszeit müssen sie aber ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche bleiben. Jedes elektronische Gerät, das im Unterricht in Erscheinung tritt, wird von der Lehrkraft eingezogen.

### 1. Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für das Schulgelände sowie für schulische Veranstaltungen (wie z.B. Klassenfahrten, Wandertage etc.).

Die Nutzungsordnung wendet sich besonders an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer; darüber hinaus an Bedienstete und Dienstleister/innen.

### 2. Im Unterricht

Im Unterricht müssen die oben genannten Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein.

### 3. Klassenarbeiten / Klausuren:

Während eine Klassenarbeit oder ein Test geschrieben wird, muss das mobile Endgerät sich ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche befinden. Nutzt ein Schüler oder eine Schülerin ein solches Gerät während einer Klassenarbeit oder es liegt eingeschaltet auf dem Tisch oder ähnliches, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin bzw. der Schüler muss die Arbeit oder den Test abgeben.

Bei wichtigen Prüfungen, z.B. Klausuren in der Oberstufe, können die Endgeräte auch vor der Prüfung eingesammelt werden. Wenn ein Schüler dennoch ein solches Gerät mit sich führt, kann dies bereits als Täuschungsversuch geahndet werden.

**Für das Abitur gelten besondere Verordnungen (Belehrung erfolgt durch den Oberstufenkoordinator.).**

## Außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts gelten folgende Regelungen:

- a. Während der Pausen, Freistunden sowie vor Schulbeginn und nach Schulschluss dürfen in ausgewiesenen Bereichen **NICHT** telefoniert, Musik gehört und Whatsapp etc. verschickt werden. Diese Bereiche sind: Mensa, Bibliothek, Mediothek, Toiletten, Sanitärbereiche, Umkleidekabinen, A-Trakt, Aula und Sekretariat.
- b. die im Strafgesetzbuch genannten Paragraphen:
  - **§ 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB:** Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, *einer Person unter achtzehn Jahren* anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dazu zählt auch das Versenden von Bildern, z. B. mittels Bluetooth.
  - **§ 184 StGB** regelt das oben Genannte für den Bereich pornographischer Bilder.
  - **§ 201a StGB:**
    - a. Bild-/Filmaufnahmen: Es macht sich strafbar, wer durch Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Zum höchstpersönlichen Bereich zählen Schlafräume bei Klassenfahrten sowie Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume.
    - b. Tonaufnahmen: Das heimliche Aufzeichnen eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes bzw. der Gebrauch einer solchen Aufnahme ist strafbar.  
Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet ist, der, wie zum Beispiel im Schulunterricht, aufgrund der sachlicher Beziehungen miteinander verbunden ist.
- c. Notfall
  - In Notfällen darf das Handy mit Erlaubnis eines Lehrers genutzt werden. Ist Gefahr im Verzug oder Leib und Leben in Gefahr ist keine Erlaubnis erforderlich. Gleiches gilt für das Absetzen von Notrufen.
- d. Darüber hinaus ist Folgendes verboten:
  - das bloße Mitführen jugendgefährdender Inhalte auf einem mobilen digitalen Endgerät.
  - das Erstellen von gewalthaltigen Szenen („happy slapping“) auf einem mobilen digitalen Endgerät.
- e. Hat eine Lehrkraft den Eindruck, dass die oben stehenden Regeln übertreten wurden, so muss die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass ihr Verdacht unbegründet ist. Ist das möglich, so wird der Betroffene aufgefordert, den Eltern, der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person (Polizei) die auf einem mobilen digitalen Endgerät gespeicherten Daten zu zeigen.

**Hinweis: Jegliche Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der beteiligten Personen durchgeführt werden (s. Schulordnung bzw. NGM).**

### **(3) Sanktionen**

Sanktionen sollen die im Vorwort genannten Rechte sichern helfen. Bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn gegen die hier angeführten Regelungen verstoßen wird, ist § 61 Abs. 1 und 2 NSchG<sup>1</sup> zu beachten.

- Wird während des Unterrichts unerlaubt das mobile Endgerät genutzt, so muss die Schülerin bzw. der Schüler es der Lehrkraft in ausgeschaltetem Zustand übergeben (Auf den Lehrertisch oder die Fensterbank legen). Die Schülerin bzw. der Schüler erhält das Gerät nach der Unterrichtsstunde zurück.
- Bei mehrfacher Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsordnung wird das betroffene Gerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Das Gerät kann nach der sechsten Stunde von der Schülerin bzw. dem Schüler abholt werden.
- Bei fortwährender Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsordnung wird das betroffene Gerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Gehört das Gerät einem Minderjährigen, kann es nur von dessen Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Gehört das Gerät Volljährigen, kann es nur bei der Schulleitung abgeholt werden.
- Bei ständiger Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen durch die Klassenkonferenz beschlossen werden.
- Sollten sich auf diesen Geräten Daten befinden, die strafrechtlich von Bedeutung sind, so kommt auch eine Übergabe an die Polizei in Betracht und damit eine Sicherstellung / Beschlagnahme sowie eine Verwertung des Datenträgers (Einzug auf Dauer) in Betracht. In der Regel wird die Polizei ein Strafverfahren gegen den Besitzer einleiten müssen.

Die Nutzungsordnung wird ständig aktualisiert bzw. erweitert. Änderungen werden bekanntgegeben.

Me, 11/2017

---

<sup>1</sup> Auszug aus § 61 NSchG:

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.